

→ Bitte beachten Sie die Änderung am Ende des Dokumentes

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl
vom 21.05.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 1786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005/20.12.2005, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten vom 29.04.2010 / 06.05.2010 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2005 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für der Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1), vom 10.06.1999 (Teil 2, Abfälle aus privaten Haushaltungen) und vom 16.12.2004 (Teil 2, Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung vom 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Vorbemerkung
Abfallwirtschaft und ökologische Ziele**

Ziele einer ökologischen Abfallwirtschaft sind:

- Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern, wobei bereits bei der Beschaffung von Produkten auf Umweltverträglichkeit und Abfallvermeidung geachtet werden sollte. Privathaushalte sollten vorrangig die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels (z.B. Altöl, Batterien, Mehrweg und Pfandregelungen bei Getränken) in Anspruch nehmen.
- Gegenstände, soweit dies (evtl. nach Reparatur) möglich erscheint, einer Wiederverwendung zuzuführen.
- Verwertbare Stoffe (Abfälle zur Verwertung) für die kein Pfandrücknahmesystem besteht, insbesondere Papier, Metall, Kunststoff, Glas, Bauschutt, Elektronik-Schrott sowie Bio- und Grünabfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung).
- Zur Sicherung eines geschlossenen Stoffkreislaufs und zur Schonung endlicher Rohstoffe, bei Neuanschaffungen Produkte aus Recyclingmaterial in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen.
- Nicht verwertbare Stoffe (Abfälle zur Beseitigung), soweit erforderlich, umweltgerecht zu behandeln.
- Nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern.

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

(1) Die Stadt Werl betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als

"kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Werl erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.
 2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Grund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden abweichend von Absatz 2 Ziffer 1 vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i. S. des § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG, die bei Bedarf von der Stadt Werl im Rahmen ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben gem. Abs. 2 Ziffer 1 durchgeführt werden.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Ziffer 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Stadt Werl diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.
- (6) Die Stadt Werl kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 4 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (7) Die Stadt Werl wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Werl durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Werl

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Werl umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Soest bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Werl gegenüber den Benutzerinnen bzw. Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises Soest abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer

oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle,

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Pappe/Papier/Kartonagen),
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Elektroaltgeräten (Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte),
 6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises Soest),
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Biotonne, Altpapiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger im Holsystem (Sperrmüll, sperrige Elektroaltgeräte).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Werl sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Werl nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):

Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 531), soweit für Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackV nicht Gründe nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für

- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun- / Grün-glas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten „Gelben Säcken“),
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind, soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfäl-

le, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Stadt Werl ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.04.2010 / 06.05.2010 auf den Kreis Soest übertragen.

- (2) Die Stadt Werl kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Soest widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung, einschließlich der Pflicht zum Sammeln und Transportieren von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) sind von den restlichen Abfällen getrennt zu halten. Sie werden bei den vom Kreis Soest betriebenen stationären Sammelstellen und ggf. bei den von der Stadt Werl ergänzend betriebenen mobilen Sammelstellen (vgl. § 2 Abs. 3) angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden entsprechend von der ESG an den für den Kreis Soest betriebenen Sammelstellen nach vorheriger Anmeldung angenommen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und ausreichende Annahmekapazität vorhanden ist. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle gemäß Anlage 2 dieser Satzung dürfen nur zu den vom Kreis Soest bzw. von der ESG festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises bzw. der ESG angeliefert werden. Entsprechendes gilt für ggf. von der Stadt Werl betriebene ergänzende mobilen Sammelstellen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Werl bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Werl liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Werl den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigte bzw. der Anschlussberechtigte und jede bzw. jeder andere Abfallbesitzerin bzw. Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Werl hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Werl liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige bzw. Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jede bzw. jeder andere Abfallbesitzerin bzw. Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf ihrem bzw. seinem Grundstück oder sonst bei ihr bzw. ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeugerinnen bzw. Abfallerzeuger/Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen bzw. Erzeuger und Besitzerinnen bzw. Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Werl vom 18.03.2005 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG)
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Werl an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Werl und dem Kreis Soest nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die bzw. der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass sie bzw. er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht insoweit dann, wenn die bzw. der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass sie bzw. er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht und dass der erzeugte Humus eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet. Die Stadt Werl stellt auf der Grundlage der Darlegungen der bzw. des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin bzw. der Abfallerzeuger/die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer nachweist, dass sie bzw. er die bei ihr bzw. ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Werl stellt auf der Grundlage der Darlegungen der bzw. des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang wird zum jeweiligen Quartalsbeginn erteilt; Anträge auf eine Ausnahme sind 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag zu stellen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Werl gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeugerinnen bzw. Erzeu-

ger/Besitzerinnen bzw. Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Werl bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Bereitstellungsstandort für die Entleerung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l.
 - b) graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l.
 - c) graue Abfallbehälter mit grauem/schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l.
 - d) Von der Stadt Werl jeweils für Restmüll oder Bioabfall zugelassene Abfallsäcke (70 l) mit entsprechendem Aufdruck können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält von der Stadt Werl:
 1. Einen Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle (Biotonne).
 2. Einen schwarzen/grauen Abfallbehälter für Restmüll (Restmülltonne).
 3. Einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier (Papiertonne).
- (2) Jede Grundstückseigentümerin / jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Restmüll-Behältervolumen in ausreichendem Umfang, mindestens aber ein Restmüll-Behältervolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Werden Auffälligkeiten festgestellt, die auf ein zu geringes Restmüll-Behältervolumen hindeuten (etwa Restmüll in Wertstoffbehältern, Restmüllablagerung außerhalb der dafür zugelassenen Behälter, Überfüllung oder unzulässige Verdichtung – siehe § 13 Abs. 5), kann die Stadt der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer einen größeren Restmüll-Behälter, der sich zunächst an einem anzusetzenden Restmüll-Behältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche orientieren kann, zuteilen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung durch die Stadt Werl nach dem tatsächlichen Abfall-

aufkommen festgelegt. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage von durch die Abfallerzeugerin bzw. den Abfallerzeuger/die Abfallbesitzerin bzw. den Abfallbesitzer diesbezüglich vorzulegender Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der Stadt Werl.

Abweichend kann der Behälterbedarf durch die Stadt Werl unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt werden, wenn vom Abfallerzeuger keine ausreichenden Nachweise zum tatsächlichen Abfallaufkommen geliefert werden. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnerequivalente werden nach folgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigte/n / Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schülerinnen/ Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte/n	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte/n	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigte/n	2
h) Sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigte/n	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigte/n	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

- (7) Die Möglichkeit der Reduzierung von Behältervolumen und der Verlängerung des Abfuhrintervalls besteht jeweils zum Quartalsbeginn; Änderungen sind jeweils 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag zu beantragen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zur Leerung unmittelbar am Straßenrand aufzustellen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) sind zu den von der Stadt Werl festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Stadt Werl behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Beistellsäcke festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Ist eine Bereitstellung der Abfallbehälter nach Absatz 1 aus belegbaren Gründen nicht möglich, so sind die Abfallbehälter nach Anhörung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer entsprechend den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Werl so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können.
- (3) Müssen Abfallbehälter entsprechend den Vorgaben des Absatz 2 zur Entleerung von privaten Grundstücken geholt werden, müssen die Stellplätze folgenden Vorgaben entsprechen:
1. Die Stellplätze müssen mit einem ebenen trittsicheren Belag (z.B. Asphalt, Beton, Verbundsteine) befestigt sein und folgende Mindestgrößen je Abfallbehälter haben.
MGB 80 l und 120 l 0,8 m x 0,8 m
MGB 240 l 0,8 m x 0,9 m
MGB 1.100 l 1,5 m x 1,5 m
 2. Die Transportwege müssen höhengleich an die Stellplätze angrenzen, bei MGB 80 l – 1.100 l mindestens 1,5 m breit und wie Stellplätze befestigt sein. Sie dürfen zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeuges nicht länger als 15 m sein und nicht durch eine oder mehrere Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen werden. Höhenunterschiede im Transportweg sind durch Rampen mit einer Maximalsteigung von 1:10 auszugleichen. Führt ein Transportweg durch Türen oder Tore, so müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen haben; Keile reichen nicht aus.
 3. Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind stets sauber zu halten; Schnee und Glätte sind zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Bei Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Werl, unter Berücksichtigung der Interessen des Allgemeinwohls, Abweichungen zulassen.
- (5) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfall- bzw. Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Werl gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Werl gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzer/-erzeugerinnen bzw. -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Werl bereitzustellen:
 1. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit grünem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter oder in dafür zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem/grauem Deckel (Restmülltonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter oder in dafür zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

Werden bei der Abholung in den jeweiligen Abfallgefäßen/-säcken Fehlsortierungen oder Verunreinigungen durch nicht der vorgegebenen Abfallart entsprechende Fremdstoffe festgestellt, ist die Stadt Werl berechtigt, die Entleerung des jeweiligen Abfallgefäßes zu verweigern. Die Abfälle sind nach ordnungsgemäßer Trennung erneut zur Abholung bereit zu stellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
 - a) bei MGB 80 l und MGB 120 l 60 kg
 - b) bei MGB 240 l 80 kg
 - c) bei MGB 1.100 l aus Kunststoff 500 kg
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbe-

hälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Die Befüllung der Behälter der Stadt Werl darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.
- (10) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern/-erzeugerinnen bzw. -erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Stadt Werl (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die von einer Vertreiberin bzw. einem Vertreiber gem. § 9 Abs. 7 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen
- (11) Die Stadt Werl gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer kann bei Darlegung besonderer Gründe eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte (aneinandergrenzende) Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Als besondere Gründe für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gelten unter anderem:
- fehlende Stellfläche für die Abfallbehälter,

 - Wohngrundstück mit nur einer Person

 - nachgewiesene Eigenkompostierung (in Bezug auf die Biotonne)
- (2) Dem Antrag gemäß Absatz 1 sind beizufügen:
1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Adressenliste.
 2. Eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke.
 2. Darlegung der besonderen Gründe
 3. Eine schriftliche Verpflichtungserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der zu dieser Satzung erlassenen Abfallgebührensatzung der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung für die Entsorgungsgemeinschaft gewährleistet.
- (3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 dieser Satzung über das mindestens vorzuhaltende Behältervolumen gelten entsprechend für die Gesamtheit der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Einwohner.
- (4) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Werl im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Die Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier werden im 4-wöchentlichen Rhythmus entleert.
 2. Die Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle werden 14-täglich entleert. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Biotonne 14-täglich zur Abfuhr bereitzustellen. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Biomüll abgefahren.
 3. Die schwarzen/grauen Abfallbehälter für Restmüll werden im 14-täglichen Rhythmus entleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Restmüll abgefahren. Die Anschlusspflichtige bzw. der Anschlusspflichtige kann sich wahlweise für eine 4-wöchentliche Abfuhr des Restmülls entscheiden.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Werl, unter Berücksichtigung der Interessen des Allgemeinwohls, Abweichungen von den Regelungen in Ziffer 1 - 3 zulassen. Dies gilt unter anderem für 1.100 Liter Großraumbehälter, die, soweit die Art und Menge des Abfallaufkommens dies erfordert, auch wöchentlich geleert werden.

- (2) Die zu leerenden Abfallbehälter (Restmüll-, Bio-, Papiertonne), Abfallsäcke und Sperrgut sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand bzw. am Stellplatz entsprechend § 12 bereitzustellen. Die Regelungen der Geräte-Lärmschutz-Verordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfahren werden von der Stadt Werl bekannt gegeben.
- (4) Kann die Abfuhr durch einen Umstand, den die Anschlussberechtigte bzw. der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, so kann die Anschlussberechtigte bzw. der Anschlussberechtigte nicht verlangen, dass der Abfall vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag abgefahren wird. Sonderabfahren, sind nur im Rahmen der Kapazitäten gegen Kostenberechnung möglich. Hierzu zählen auch zusätzliche Abfahren, die auf Grund von Fehlsortierungen in Abfallbehältern verursacht werden.

§ 16

Sperrige Abfälle / sperrige Elektroaltgeräte

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf schriftliche Anforderung (Anforderungskarte) der bzw. des Anschlussberechtigten und jeder anderen Abfallbesitzerin bzw. jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Werl von der Stadt Werl außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Bei der schriftlichen Anforderung/Anmeldung gemäß Absatz 1 (Anforderungskarte) hat die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer die Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Sollte bei der Abfuhr des Sperrmülls festgestellt werden, dass die tatsächlich bereitgestellte Art oder Menge wesentlich von der Anmeldung abweicht, ist die Stadt Werl berechtigt, die überzähligen Gegenstände an diesem Termin nicht abzuführen.

- (3) Der Sperrmüll ist auf den Grundstücken an dem durch die Stadt Werl bekannt gegebenen Abholtermin zu ebener Erde gesondert bereit zu stellen. Sperrmüll muss von Hand zu verladen sein, Einzelstücke dürfen nicht mehr als ca. 50 kg wiegen.
- (4) Sperrige Elektroaltgeräte (Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte) sind getrennt vom Sperrmüll zu halten und gesondert zur Abholung durch die Stadt Werl anzumelden oder gemäß § 13 Abs. 10 zu den vom Kreis Soest eingerichteten Sammelstellen zu bringen. Die Abholung durch die Stadt Werl hat die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer entsprechend Abs. 2 schriftlich anzufordern.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat der Stadt Werl den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die bzw. der bisherige als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Werl unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer, die bzw. der Nutzungsberechtigte oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer/Abfallerzeugerin bzw. Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die zur Ermittlung des Abfallaufkommens in Gewerbebetrieben erforderliche Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Werl ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Werl ausgestellten Dienstausweis oder eine entsprechende Vollmacht auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Werl obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeugerin bzw. dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzerin bzw. Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Werl ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Werl und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Werl werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Zwangmaßnahmen und Ahndung von Satzungsverstößen

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld – auch mehrmals – oder die Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angewendet werden.
- (2) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Werl zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 nicht getrennt hält und nicht den Sammelstellen zuführt;
- c) von der Stadt Werl bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- d) entgegen § 11 Abs.3 Satz 2 Nachweise über das tatsächliche Abfallaufkommen nicht oder nicht vollständig vorlegt;
- e) Stellplätze und Transportwege nicht entsprechend § 12 Abs. 3 herrichtet und unterhält;
- f) entgegen § 13 Abs.3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
- g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- h) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
- i) entgegen § 16 Abs.2 und Abs.4 Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung oder in wesentlich von der Anmeldung abweichender Art und Menge bereitstellt;
- j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- k) die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17 Abs. 2);
- l) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 05.05.2003 einschl. der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.05.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Werl zugelassenen Abfälle

Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer
Gemischte Siedlungsabfälle	200301
Sperrmüll	200307
biologisch abbaubare Küchen- u. Kantinenabfälle	200108
biologisch abbaubare Abfälle	200201
Papier und Pappe	200101
Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136
Metalle (z.B. Weiße Ware)	200140

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
150111*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)
160601*	Bleibatterien
200133*	Batterien (Ni/Cd Batterien)
200133*	Batterien (Hg - Batterien)
200133*	Batterien (Trockenzellen)
200133*	Batterien (Lithium Batterien)

200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
200113*	Lösemittel
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
150110*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)
160508*	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160507*	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
200130	Waschmittel
200126*	Öle und Fette *)
150202*	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen*)

*) nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen, ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.

* = gefährlicher Abfall

1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 21.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) SGV. NRW. 2023, in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 1786), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005/20.12.2005, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten vom 29.04.2010 / 06.05.2010 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2005 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für der Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1), vom 10.06.1999 (Teil 2, Abfälle aus privaten Haushaltungen) und vom 16.12.2004 (Teil 2, Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 21.05.2010 wird wie folgt geändert:

- (1) § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die in § 10 dieser Satzung aufgeführten Behälter stehen im Eigentum der Stadt Werl / des KBW und bleiben auch Eigentum der Stadt Werl / des KBW nach Auslieferung an bzw. bei der Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig sind daher eine Nutzung, die sich nicht mit den Vorgaben dieser Satzung vereinbaren lässt, und alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigem Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.

- (2) § 13 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Behälter ist auch nicht mehr gegeben, wenn folgende Gewichtsobergrenzen bei der Befüllung überschritten werden:

- a) bei MGB 80 l, 26 kg
- b) bei MGB 120 l, 40 kg
- c) bei MGB 240 l, 80 kg
- d) bei MGB 1.100 l, 250 kg

(3) § 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung *und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch* der Abfallbehälter entstehen oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 2

§ 24 Absatz 2 (Ahndung von Satzungsverstößen) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 21.05.2010 wird durch den folgenden Buchstaben ergänzt:

m) entgegen § 13 Abs. 1 und Abs. 6 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2011

(Grossmann)
Bürgermeister